



Hinweise für Lehrkräfte zum Einsammeln von Handys und Smartphones

Bei Zuwiderhandlung gegen die Mediennutzungsregel der Schulordnung kann das Handy von einer Lehrkraft eingezogen werden.

Hierbei entstehen allerdings **Schwierigkeiten bezüglich der Haftung**, falls das Handy nach der Wegnahme beschädigt wird, Datenverlust erleidet o. a., woraus sich finanzielle Forderungen ergeben können.

Vom Einsammeln von Handys ist daher **grundsätzlich abzuraten** und wir empfehlen, auf andere pädagogische Maßnahmen zurückzugreifen (z. B. einen Aktenvermerk wegen Nichtbeachtung der Handyordnung; Vordruck vorhanden).

Wer sich entscheidet, das Haftungsrisiko auf sich zu nehmen, sollte vor, während und nach dem Einsammeln einige Grundsätze beachten:

(ergänzt nach Klicksafe.de: "Schulordnung für Handys" und graf-impuls.de)

- Die Einbehaltung privater Geräte kann nur vorübergehend erfolgen (z. B. bis Ende des Schultages).
- Nicht möglich ist die Wegnahme des Gegenstandes, bevor hiervon eine Störung ausgegangen ist. Die Störung muss entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen.
- Die Verstöße sollten dokumentiert werden.
- Sich Handyinhalte von Schülerinnen und Schülern zeigen zu lassen, ist bis auf wenige Ausnahmen erlaubt (Ausnahme: kinderpornographisches Material). *Auf den Handyinhalt darf aber nicht eigenmächtig zugegriffen werden!*
- Am besten lässt man das Handy von der Schülerin/dem Schüler vor dem Einsammeln ausschalten (herunterfahren): *Langes Drücken auf den Anschaltknopf und i. d. R. Auswählen der Funktion „Herunterfahren“ schaltet das Handy/Smartphone wirklich aus. Das kurze Betätigen des Ausschaltknopfes schwärzt nur den Bildschirm!*
- Vor dem Einsammeln sollte der Zustand des Gerätes dokumentiert werden (offensichtliche Schäden, montiertes Zubehör).
- Eingesammelte Geräte sollten wenn möglich im Sekretariat/beim Schulleiter deponiert werden (nicht selbst aufbewahren). Idealerweise wird das Gerät von dort ohne weitere Aufforderung zur vereinbarten Zeit wieder abgeholt.
- Es kann auch in bestimmten vereinbart werden, dass das Handy von Eltern abgeholt werden muss (am besten am gleichen Tag).
- Bei Weigerung ist es *nicht gestattet, ein Gerät gewaltsam wegzunehmen* - Beschlagnahmungen dürfen nur von der Polizei durchgeführt werden. Es kann aber mit der Einleitung weiterer Schulordnungsmaßnahmen gedroht werden (z. B. Elterngespräch, ...)
- Hinweis: Die Mitnahme von Handys in Prüfungen gilt in einigen Bundesländern als Täuschungsversuch.